

FAQ Angebot freiwilliger SARS-CoV-2-Tests Kindertages- einrichtungen / Kindertagespflege – Stand: 30. November 2020

Wer kann sich testen lassen?

Alle Fachkräfte und sonstigen Kräfte, die in einer Kita arbeiten und unmittelbar im Kinderdienst eingesetzt werden, sowie öffentlich geförderte Kindertagespflegepersonen, die aktuell Kinder betreuen, erhalten die Möglichkeit, sich kostenfrei auf das Coronavirus SARS-CoV-2 testen zu lassen.

Was muss ich tun, wenn ich mich testen lassen möchte?

Lassen Sie sich von Ihrem Arbeitgeber, dem Träger Ihrer Kita, zunächst in dem aktualisierten **Vordruck zur Testlegitimation** (Stand: 30. November 2020) bestätigen, dass Sie in der Kita arbeiten und dort im Kinderdienst eingesetzt sind. Der Vordruck ist auch hier: <https://soziales.hessen.de/gesundheit/corona-hessen/themenbereich-kinder-und-jugendliche/kostenfreie-tests> abrufbar.

Als Tagespflegeperson bekommen Sie diesen Vordruck von dem für Sie zuständigen Jugendamt, das Ihnen bescheinigt, dass Sie eine öffentlich geförderte Tagespflegeperson sind und aktuell Kinder betreuen.

Vereinbaren Sie einen Termin für die Durchführung des Tests in einer Testpraxis (siehe auch die Frage „Wo kann ich den SARS-CoV-2-Test durchführen lassen?“). Die Probe wird direkt in der Testpraxis untersucht, welche Sie zeitnah über das Testergebnis informiert.

Wo kann ich den SARS-CoV-2 -Test durchführen lassen?

Eine Liste der mitwirkenden Testpraxen finden Sie ab dem 30. November 2020 über die Filterfunktion der Arztsuche: www.arztsuchehessen.de unter Genehmigung „Testungen von Erziehern auf SARS-CoV-2“.

Muss ich mich testen lassen?

Nein, eine Verpflichtung besteht nicht. Es ist Ihre Entscheidung, ob Sie das Testangebot in Anspruch nehmen wollen. Wenn Sie jedoch bereits Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion

haben, Kontakt zu einer infizierten Person hatten, ein anderer vom öffentlichen Gesundheitsdienst veranlasster Testgrund vorliegt, ein Warnhinweis Ihrer Corona-Warn-App vorliegt oder Sie Reiserückkehrerin oder Reiserückkehrer sind, bitten wir Sie, sich unbedingt testen zu lassen! In den genannten Fällen benötigen Sie den Vordruck zur Testlegitimation nicht. Wenden Sie sich in diesen Fällen entweder telefonisch an Ihre Hausarztpraxis oder an das für Sie regional zuständige Gesundheitsamt.

Wie wird getestet?

Der Test erfolgt in Form eines sogenannten PoC-Antigentests ("Point-of-care"-Antigen-Schnelltest). Der wesentliche Vorteil dieses Testverfahrens liegt in der schnellen Ermittlung eines Testergebnisses direkt vor Ort, ohne dass die Probe zuvor an ein Labor versandt werden muss.

Wie funktioniert ein solcher PoC-Schnelltest?

Die Proben werden je nach Herstellerangaben durch einen Abstrich aus dem Nasen- und/oder Rachenraum genommen. Das Material aus dem Abstrich wird direkt im Anschluss an die Probenentnahme unter Verwendung der im Testkit enthaltenen Materialien analysiert und auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2 untersucht.

Welchen Aussagewert hat der angebotene PoC-Schnelltest?

Durch den Test kann eine Aussage dazu getroffen werden, ob bei der getesteten Person Virusmaterial nachweisbar ist, also eine Infektion stattgefunden hat und aktuell noch vorliegt. Die Zuverlässigkeit (Sensitivität, Spezifität) des PoC-Schnelltests ist ggf. etwas niedriger als die eines PCR-Tests. Es kann aber mit großer Wahrscheinlichkeit eine akute SARS-CoV-2-Infektion bei einer getesteten Person nachgewiesen werden.

Wie ist das weitere Vorgehen bei einem positiven Testergebnis?

Im Fall eines **positiven Testergebnisses des PoC-Schnelltestes** veranlasst die Testpraxis eine Bestätigung des Ergebnisses mittels eines PCR-Tests. Die Testpraxis ist dazu verpflichtet, das Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren. Dieses wird Sie und Ihren Arbeitgeber kontaktieren, um ein weiteres Ausbruchsgeschehen zu verhindern. Der Träger

der Kindertageseinrichtung informiert umgehend das Jugendamt. Die weiteren Maßnahmen werden in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt getroffen.

Was bedeutet ein positives Testergebnis für mich bzw. die in meinem Haushalt lebenden Personen konkret?

Erhalten Sie ein positives Ergebnis eines Tests auf SARS-CoV-2, müssen Sie sich auch ohne gesonderte Anordnung des Gesundheitsamtes sofort und ohne Umwege nach Hause oder in eine andere geeignete Unterkunft begeben. Dort müssen Sie sich absondern, bis das Ergebnis der PCR Testung vorliegt. Nur bei einem negativen Ergebnis des PCR-Tests dürfen Sie die Absonderung beenden. Die Absonderung bedeutet, dass Sie sich ständig in Ihrer Unterkunft aufhalten, Kontakt zu anderen Personen auch im Haushalt möglichst vermeiden und keinen Besuch empfangen.

Informieren Sie umgehend das für Sie zuständige Gesundheitsamt. Am besten informieren Sie ebenfalls Ihre Kontaktpersonen und Ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn über den Erhalt eines positiven Testergebnisses. Die Absonderung gilt auch für alle in ihrem Haushalt lebenden Personen.

Weitere diesbezügliche Informationen finden Sie auch auf dem Internetauftritt des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration unter folgendem Link:

<https://soziales.hessen.de/gesundheit/corona-hessen/selbst-und-haushaltsquarantaene>

Was passiert mit meinen Daten?

Ihre personenbezogenen Daten werden in der Testpraxis erhoben und ausschließlich durch die Testpraxis und die Kassenärztliche Vereinigung Hessen (KV Hessen) für die Übermittlung der Abrechnung sowie die Übermittlung des Testergebnisses verwendet. Die hierfür gültigen Datenschutzbestimmungen (Art. 13 DSGVO) sind in der Testpraxis ausgelegt und einsehbar.